



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2020 Nr. 6</u> Veröffentlichungsdatum: 03.12.2019

Seite: 170

7. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen vom 15. Dezember 1978

822

7. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen vom 15. Dezember 1978

Vom 3. Dezember 2019

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2019 mit 7. Nachtrag zur Satzung vom 15. Dezember 1978 (GV. NRW. 1979 S. 524) folgende Satzungsänderungen einstimmig beschlossen:

- 1. In § 11 Absatz 1 wird Nummer 12 wie folgt gefasst:
- "12. die Einstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Mitarbeitern vorzunehmen; er ist berechtigt, bestimmte Aufgaben dieser Art der Geschäftsführung zu übertragen,

2. In § 11 Absatz 1 wird folgende Nummer 18 angefügt:

"18. über den Eintritt in und Austritt aus Vereinen und Verbänden mit einem Jahresbeitrag von

über 10 000 Euro zu entscheiden."

3. In § 18 Absatz 2 wird folgende Nummer 7 angefügt:

"7. über den Eintritt in und Austritt aus Vereinen und Verbänden mit einem Jahresbeitrag von bis

zu 10 000 Euro zu entscheiden. Vor dem Eintritt in Vereinen und Verbänden werden die alternie-

renden Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes informiert."

Ernst-Peter Brasse

Vorsitzender

der Vertreterversammlung

Genehmigung

Aufgrund der Vorschrift des § 34 Absatz 1 SGB IV in Verbindung mit § 90 Absatz 2 SGB IV wird hiermit vorstehender, von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen am 3. Dezember 2019 beschlossene Satzungsnachtrag der Deutschen Rentenversicherung

Westfalen genehmigt.

Düsseldorf, 18. Februar 2020

Ministerium für

Arbeit, Gesundheit und Soziales

des Landes Nordrhein-Westfalen

III B 2 - 6196

Im Auftrag

Klinkers

GV. NRW. 2020 S. 170